

An die
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
-Abteilung III-3
Schönstraße 21
60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172 - 0
Telefax: 069 97172 - 199
Gleitende Arbeitszeit
Besuchszeit möglichst:
Montag - Mittwoch: 8.30 - 11.30 Uhr
13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 - 11.30 Uhr
13.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

im-Handwerk

1. Persönliche Daten

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

GeburtsortLand

Staatsangehörigkeit:.....

Geschlecht männlich weiblich

Anschrift (Anschriftänderungen bitte umgehend melden)

Straße

PLZ Ort

Kreis Land

Rechnungsanschrift:

.....

Tel.-Nr.(mit Vorwahl-Nr.) privat dienstl.

Fax.-Nr.(mit Vorwahl-Nr.) privat dienstl.

Mobil (mit Vorwahl-Nr.) privat dienstl.

Email

Schulabschluss (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (1 jährig) |
| <input type="checkbox"/> Realschulabschluss | <input type="checkbox"/> Berufsfachschule (2 jährig) |
| <input type="checkbox"/> Abitur | <input type="checkbox"/> Fachoberschule |

Diese Spalte wird von der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ausgefüllt			
Eingangsdatum:			
TN:			
Prüfungsgebühren/ Mehrkosten			
Rg. Nr.	Betrag	Datum	
Datum der Abschlußprüfung:			
Bisher erreichte Noten / Befreiung			
Teil I	Teil II	Teil III	Teil IV
1. <input type="checkbox"/> Zul. gem. § 49 (1-3) HWO			
2. <input type="checkbox"/> Zul. gem. § 49 (4) HWO			
3. <input type="checkbox"/> Zul. gem. § 51 a (5) HWO			
..... Datum	 Sachbearbeiter	

2. Berufsausbildung (Bitte Kopie des Gesellenprüfungszeugnisses bzw. Abschlussprüfungszeugnisses beifügen)

Ausbildungszeit von bis
als
Gesellen-/ Abschlussprüfung am in

ggf. 2. Berufsausbildung

Ausbildungszeit von bis
als
Gesellen-/ Abschlussprüfung am in

3. Abschlussprüfungen, die zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen

(Bitte amtliche beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse einreichen)

Meisterprüfung im-Handwerk
am in

Diplomprüfung Fachrichtung
am in

Technikerprüfung Fachrichtung
am in

Ausbildereignungsprüfung
am in

Sonstige Prüfungen
am in

4. Berufstätigkeit

(Bitte Arbeitsbescheinigungen beifügen, falls die Gesellenprüfung in einem anderen Handwerk abgelegt wurde)

Arbeitgeber	Ort	Tätigkeit	von	bis	Jahre	Monate

5. Vorbereitungslehrgänge
Vollzeit Teilzeit

Teil I / II	ab.....	in.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil III / IV	ab.....	in.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil I - IV (komplett)	ab.....	in.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Antrag auf Überweisung zur Ablegung einzelner Teile in einem anderen Handwerkskammerbezirk

Teil I	Handwerkskammer
Teil II	Handwerkskammer
Teil III	Handwerkskammer
Teil IV	Handwerkskammer

7. Ich habe bereits Prüfungsteile in diesem Handwerk abgelegt

Wenn „ja“ beantragen Sie bitte bei der zuständigen Handwerkskammer eine entsprechende Überweisung

 nein

 ja

		Handwerkskammer	bestanden	nicht bestanden
Teil I	am.....	in.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil II	am.....	in.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil III	am.....	in.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil IV	am.....	in.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erklärung

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass es sich - sofern ich unter 7. „nein“ angekreuzt habe - um den e r s t e n Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung in dem genannten Handwerk handelt und bisher bei keiner anderen Handwerkskammer ein Zulassungsantrag in diesem Handwerk gestellt wurde. Von den auf Seite 4 wiedergegebenen Auszügen aus den geltenden Rechtsvorschriften der MPVerfVO und dem Gebührenverzeichnis habe ich Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, die Prüfungsgebühren und die Kosten entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main zu zahlen.

Ort / Datum

Unterschrift

Auszug aus der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

1. Zulassung (§10 MPVerfVO)

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk oder für welches handwerksähnliche Gewerbe die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses ... begründet
 2. die für die Zulassung ... erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bescheide

2. Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses (§ 2 MPVerfVO)

- (1) Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling
- a) seinen ersten Wohnsitz hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder
 - c) eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
 - d) ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.
- (2) Für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung muss außerdem die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

3. Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 7 MPVerfVO)

- (1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

4. Nachteilsausgleich für behinderte Menschen (§11 MPVerfVO)

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. ... Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

5. Prüfungsaufgaben (§ 15 MPVerfVO)

- (1) ...Die Prüfungssprache ist deutsch.

6. Wiederholung der Meisterprüfung (§ 22 MPVerfVO)

- (1) Die einzelnen nicht bestandenen Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorausgegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von **drei** Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über dem nichtbestandenen Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

7. Prüfungsunterlagen (MPVerfVO § 24)

Auf schriftliches Verlangen ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs (1 Monat) nach Abschluss eines jeden Teils der Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

8. Gebühren (Gebührenordnung und Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main)

Der Prüfungsteilnehmer hat mit dem Zulassungsantrag eine Gebühr entsprechend der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung zu entrichten. Die Prüfungsgebühren sind im Gebührenverzeichnis wie folgt festgesetzt:

Nr. 25	a.) Teil I: 420,- €; Teil II: 420,- €; Teil III: 340,- €; Teil IV: 235,- €
	b.) Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen:
	- Prüfungsabschnitt Teil I und II 730,- €
	- Prüfungsabschnitt Teil III und IV 490,- €
	c.) Ablegung der einzelnen Teilen der Meisterprüfung als Gesamtprüfung in einem zeitlich zusammenhängenden Prüfungsverfahren 820,- €
Nr. 26	Rücktritt / Überweisung:
	entstandene Kosten, mindestens 85,- €
Nr. 31	Werden für die praktische Prüfung von der Handwerkskammer Materialien, Räume, Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, sind die anfallenden Kosten vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.
Nr. 32	Zweitausfertigung eines Meisterbriefes 50,- €
Nr. 33	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses 25,- €
Nr. 34	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung 25,- €

Sofern eine Neufassung des Gebührenverzeichnisses erfolgt, behält sich die Handwerkskammer eine Anpassung an die neuen Beträge ausdrücklich vor.